

2702/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 11 Juli 1997, Nr. 2829/J, betreffend gesonderter Verkauf der PSK-Anteile an der Österreichische Lotterien GesmbH, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich erwähnen, daß die gegenständliche parlamentarische Anfrage sich teilweise auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind, bezieht. Der Bundesminister für Finanzen nimmt die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) wahr, die ihrerseits zu 100% Eigentümern der Österreichische Postsparkasse AG (PSK AG) ist.

Zu 1. und 2.:

Die Aktien der PSK AG wurden auf Grund des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, BGBl.Nr. 742/1996, im Juli 1997 zu 100% zum Zwecke der Neustrukturierung und Kooperation im Postwesen in das Eigentum der PTBG übertragen; die PTBG ist zur Veräußerung von 49% der Aktien der PSK AG berechtigt; 51% der Aktien müssen im Eigentum der PTBG verbleiben.

Die Veräußerung von Aktien der PSK AG durch die PTBG hat gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit nach Maßgabe des von der Generalversammlung der PTBG zu beschließenden Neustrukturierungs- und Privatisierungskonzeptes zu erfolgen. Das Privatisierungskonzept, das unter anderem Art und Ausmaß der Privatisierung der PSK AG beinhaltet, ist gemäß dem Bundesgesetz über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz) der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Die Vorbereitung dieses Privatisierungskonzeptes er-

fordert umfangreiche Prüfungen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Eine Bewertung der PSK AG liegt demgemäß noch nicht vor.

Zu 3. und 4.:

Verkaufsgespräche werden selbstverständlich erst nach Zustimmung der Bundesregierung zum Privatisierungskonzept stattfinden. Bei der Veräußerung von Aktien der PSK AG durch die PTBG werden jedenfalls die Richtlinien der EU zur Privatisierung zu beachten sein, die einen offenen und fairen Verkaufsprozeß vorsehen.

Zu 5. bis 14.:

Die Bewertung des Anteils der PSK AG bzw. der PSK-Beteiligungsverwaltung AG an der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. ist Teil der erwähnten Prüfungen im Zuge der Vorbereitung des Privatisierungskonzeptes. Da diese Prüfungen - wie bereits ausgeführt - noch nicht abgeschlossen sind, liegt auch noch keine Bewertung des gegenständlichen Anteils vor. Aus diesem Grund kann ich diese Fragen noch nicht konkret beantworten.

Zu 15. bis 17.:

Die Glücksspielgesetz-Novelle 1997 hat insbesondere das Ziel, das Spielangebot der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. zu verbreitern und die daraus resultierenden Abgaben (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) für den Bund zu lukrieren. Die Novelle erfolgte also nicht im Hinblick auf allfällige Wertsteigerungen der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H.. Selbstverständlich wird eine Wertsteigerung bei der Bewertung der PSK-Anteile zu berücksichtigen sein.

Zu 18. und 19.:

Eine Änderung der Rechtsform bedarf einer 3/4-Mehrheit der Gesellschafter. Da die PSK AG lediglich 34% der Anteilsrechte hält, würde eine Änderung der Rechtsform der Mitwirkung der anderen Gesellschafter bedürfen.

Im übrigen bin ich der Ansicht, daß die gesetzlichen gesellschaftsrechtlichen Kontrollbestimmungen in Verbindung mit jenen des Glücksspielgesetzes ausreichend sind.

Zu 20.:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG ist das Glücksspielmonopol ein Recht des Bundes, dessen finanzielle Interessen aus Abgaben (Konzessionsabgabe Spielbankabgabe, Wettgebühren) abgedeckt werden. Ich kann keinen Nachteil darin sehen, daß sich die Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H., wie in der Anfrage erwähnt, zu rund 60% im Eigentum von Banken befindet.

Zu 21.:

Die Frage einer allfälligen Herausnahme des Anteils an der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. wird derzeit geprüft. Dabei sind, wie ich anlässlich der Beantwortung der mündlichen Anfrage vom 7. Juli 1997, Nr. 149/Min der Fragestunde am 11. Juli 1997 erwähnt habe, aber auch die Interessen der Partizipationsscheininhaber der PSK AG zu wahren.